

Synoptische Darstellung Betriebsreglement des Feuerwehrverbandes (*Entwurf zur Kenntnisnahme*)

Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeine Bestimmung..... 2	2. Besoldung des Kaders und der Mannschaft..... 9	3. Allgemeine Dienstvorschriften..... 13
Art. 1 Gegenstand..... 2	Art. 15 Fixum 9	Art. 24 Verhaltensvorschriften 14
2. Organisation..... 2	Art. 16 Übungsdienst, a) Sold..... 9	Art. 25 Pflichten des Kaders 15
Art. 2 Gliederung..... 2	Art. 17 Übungsdienst, b) Prämie..... 10	Art. 26 Korpsmaterial..... 15
Art. 3 Alarmierung..... 2	Art. 18 Pikettdienst..... 11	4. Disziplinar massnahmen..... 15
1.1. KOMMANDO 2	Art. 19 Bewegungsfahrten, Kontrollen 11	Art. 27 Ordnungsbussen..... 15
Art. 4 Zusammensetzung, Aufgaben 2	Art. 20 Schadendienst/Einsatz..... 11	Art. 28 Verweis, Disziplinarbussen 16
Art. 5 Kommandantin, Kommandant..... 4	Art. 21 Dienste ausserhalb Schadenwehr..... 13	5. Schluss- und Übergangsbestimmungen 16
Art. 6 Vizekommandantin, Vizekommandant..... 5	Art. 22 Kurse..... 13	Art. 29 Inkrafttreten 16
Art. 7 Bereichsleitungen..... 5	Art. 23 Sitzungen 13	
Art. 8 Fourierin, Fourier..... 5		
Art. 9 Materialwartin, Materialwart 6		
1.2. STAB UND WEITERE ANGEHÖRIGE DES KADERS 6		
Art. 10 Zusammensetzung, Aufgaben 6		
Art. 11 Zugführerinnen, Zugführer 7		
Art. 12 Offizierinnen, Offiziere..... 7		
Art. 13 Gruppenführerinnen, Gruppenführer 8		
1.3. FACHBERATUNG 8		
Art. 14 Werk- respektive Brunnenmeister/innen 8		

rot markiert: Änderungen gegenüber dem geltenden Recht

Vorbemerkungen

- Die bisherigen Verbandsstatuten sahen eine gestufte Zuständigkeit für den Erlass von Reglementen vor. Die Gesamtheit der Mitgliedergemeinden erliess das Betriebs-, Bussen und Entschädigungsreglement (Art. 6 Abs. 1 lit. f) und der Vorstand weitere für den Betrieb der Feuerwehr allenfalls erforderliche Pflichtenhefte und Reglement in Ergänzung des von den Mitgliedergemeinden erlassenen Betriebs-, Bussen- und Entschädigungsreglement (Art. 8 Abs. 1 lit. h)
- Nach dem vorliegenden Statutenentwurf ist der Vorstand zuständig für den Erlass von Reglementen und Pflichtenhefte, die für den Betrieb der Feuerwehr notwendig sind (Art. 9 Abs. 2 lit. h Entwurf). Derzeit ist nicht geplant, alle Ausführungsvorschriften zum Betrieb der Feuerwehr in einem einzigen Reglement zusammenzufassen. Der Verweis auf die in einem Reglement zu regelnden Bereiche soll jedoch offen formuliert werden und keinen Erlassstitel nennen, um den Gestaltungsspielraum des Vorstandes zu wahren.

Entwurf revidierte Statuten	Geltendes Reglement	Entwurf revidiertes Reglement	Bemerkungen / Erläuterungen
		1. Allgemeine Bestimmung	
		Art. 1 Gegenstand ¹ Dieses Reglement enthält die für den Betrieb erforderlichen Ausführungsbestimmungen zu den Statuten des Feuerwehrverbandes. ² Es regelt insbesondere die Organisation, die Besoldung, die allgemeinen Dienstvorschriften sowie die Disziplinar-massnahmen.	
	1. Organisation	2. Organisation	
	Art. 1 Gliederung ¹ Die Feuerwehr gliedert sich in Kommando, Kader und Züge. Diese werden je nach Bedarf gebildet.	Art. 2 Gliederung ¹ Die Feuerwehr gliedert sich in Kommando, Stab , Kader und Züge. Diese werden je nach Bedarf gebildet.	
		Art. 3 Alarmierung ¹ Die Alarmierung der Angehörigen der Feuerwehr erfolgt über das Alarmierungssystem der Gebäudeversicherung Graubünden. ² Die Feuerwehr stellt allenfalls notwendige besondere Geräte zur Verfügung.	Nach Art. 26 Abs. 3 Brandschutzgesetz hat die Gemeinde das Alarmwesen zu regeln. Die Formulierung orientiert sich an der Regelung der Gemeinde Bonaduz.
		1.1. Kommando	Gliederung zur besseren Übersicht
Art. 20 Kommando, Stab und Kader ¹ Dem Kommando gehören an: a) Kommandantin bzw. Kommandant;	Art. 2 Kommando ¹ Das Kommando setzt sich wie folgt zusammen: a) Kommandant	Art. 4 Zusammensetzung, Aufgaben ¹ Zusammensetzung und Aufgaben des Kommandos richten sich nach den Statuten.	Abs. 1: Die Zusammensetzung des Kommandos ist in Art. 20 Abs. 1 Statuten geregelt. Daher kann der bisherige Abs. 1 gestrichen werden. Die Aufgaben sind in Art. 21 Statuten geregelt.

Entwurf revidierte Statuten	Geltendes Reglement	Entwurf revidiertes Reglement	Bemerkungen / Erläuterungen
b) Vizekommandantin bzw. Vizekommandant; c) Bereichsleitende; d) Fourierin bzw. Fourier; e) Materialwartin bzw. Materialwart. ² Der Stab setzt sich zusammen aus den Mitgliedern des Kommandos und den Zugführerinnen und Zugführern. ³ Zum Kader gehören Stab, Offiziere sowie Gruppenführerinnen und Gruppenführer. ⁴ Die Angehörigen des Kaders sollen nach Möglichkeit aus allen beteiligten Gemeinden in angemessener Zahl rekrutiert werden. Art. 21 Aufgaben ¹ Dem Kommando obliegen insbesondere: a) Ernennung und Beförderung der Offiziere und der Unteroffiziere sowie Ernennung zu Funktionen; b) vorzeitige Entlassung/Unteilung von Angehörigen der Feuerwehr; c) Vorbereitung des Budgets zuhanden des Verbandsvorstandes; d) dringende Ersatzbeschaffungen ausserhalb des Budgets bis CHF 5'000.- pro Jahr; e) Vollzug der vom Verbandsvorstand freigegebenen Anschaffungen und Lieferungen; f) Überwachung der Dienst- und Einsatzbereitschaft der Feuerwehr.	b) Vizekommandant c) Ausbildungsverantwortlicher d) Fourier e) Materialwart ² Das Kommando ist, ausser Fourier und Materialwart, zur Leistung von Pikettdiensten verpflichtet.	² Die Aufgaben der Mitglieder des Kommandos richten sich nach diesem Reglement sowie dem jeweiligen Pflichtenheft. ³ Die Mitglieder des Kommando sind, ausser Fourierin bzw. Fourier und Materialwartin bzw. Materialwart, zur Leistung von Pikettdiensten verpflichtet.	Abs. 2 verdeutlicht, dass zwischen Aufgaben des Kommandos als «Kollegialbehörde» und den einzelnen Mitgliedern des Kommandos zu unterscheiden ist. Weitere Aufgaben von Mitgliedern des Kommandos können auch im entsprechenden Pflichtenheft statuiert werden. Abs. 3 entspricht dem geltenden Recht (in geschlechtsneutraler Formulierung).

Entwurf revidierte Statuten	Geltendes Reglement	Entwurf revidiertes Reglement	Bemerkungen / Erläuterungen
² Weitere Aufgaben und Pflichten des Kommandos sowie die Aufgaben und Pflichten des Stabes und des Kaders werden im Betriebs-, Entschädigungs- und Bussenreglement sowie in den jeweiligen Pflichtenheften geregelt, soweit die Statuten keine Vorschriften enthalten.			
	Art. 3 Kommandant ¹ Dem Kommandanten obliegt die Leitung der Feuerwehr, insbesondere: a) Leitung des Einsatzdienstes und Organisation des Pikettdienstes b) Organisation der Ausbildung und des Übungsdienstes c) Sicherstellung der permanenten Alarmbereitschaft und Funktionsfähigkeit der Alarmierungsmittel und -systeme d) Oberaufsicht über Personal und Material e) Meldung von Krankheiten und Unfällen an die Versicherungen f) Laufende Orientierung des Verbandsvorstandes über das Feuerwehrwesen g) in Absprache und nach Weisung des Verbandsvorstandes: Vertretung der Feuerwehr nach aussen h) Berichterstattung bei Schadenfällen an den Verbandsvorstand und das kantonale Feuerpolizeiamt i) Verfassen eines Jahresberichtes zuhanden des Verbandsvorstandes	Art. 5 Kommandantin, Kommandant ¹ Der Kommandantin bzw. dem Kommandanten obliegt die Leitung der Feuerwehr, insbesondere: a) Leitung des Einsatzdienstes und Organisation des Pikettdienstes; b) Organisation der Ausbildung und des Übungsdienstes; c) Sicherstellung der permanenten Alarmbereitschaft und Funktionsfähigkeit der Alarmierungsmittel und -systeme; d) Oberaufsicht über Personal und Material; e) Meldung von Krankheiten und Unfällen an die Versicherungen; f) Laufende Orientierung des Verbandsvorstandes über das Feuerwehrwesen; g) in Absprache und nach Weisung des Verbandsvorstandes: Vertretung der Feuerwehr nach aussen; h) Berichterstattung bei Schadenfällen an den Verbandsvorstand und das kantonale Feuerpolizeiamt; i) Verfassen eines Jahresberichtes zuhanden des Verbandsvorstandes.	Die Mitwirkung im Gemeindeführungstab erfolgt zwar von Amtes wegen, ist aber nicht in einem «Feuerwehr-Erlass» zu regeln.

Entwurf revidierte Statuten	Geltendes Reglement	Entwurf revidiertes Reglement	Bemerkungen / Erläuterungen
	² Der Kommandant kann Aufgaben an die Mitglieder des Kommandos und des Kaders delegieren.	² Die Kommandantin bzw. der Kommandant kann Aufgaben an die Mitglieder des Kommandos und des Kaders delegieren.	
	Art. 4 Vizekommandant ¹ Der Vizekommandant übernimmt bei Verhinderung des Kommandanten dessen Rechte und Pflichten. ² Im Rahmen der Arbeitsteilung im Kommando können ihm besondere Aufgaben zugeteilt respektive vom Kommandanten delegiert werden.	Art. 6 Vizekommandantin, Vizekommandant ¹ Die Vizekommandantin bzw. der Vizekommandant übernimmt bei Verhinderung des Kommandanten dessen Rechte und Pflichten. ² Im Rahmen der Arbeitsteilung im Kommando können ihr bzw. ihm besondere Aufgaben zugeteilt respektive von der Kommandantin bzw. dem Kommandanten delegiert werden.	
	Art. 5 Ausbildungsverantwortlicher ¹ Dem Ausbildungsverantwortlichen obliegt die Organisation und Leitung der Ausbildung auf sämtlichen Stufen der Feuerwehr. Er tut dies in enger Zusammenarbeit mit dem Kader und hält sich dabei an die Vorgaben der Gebäudeversicherung.	Art. 7 Bereichsleitungen ¹ Den Bereichsleiterinnen und Bereichsleitern obliegt die Organisation und Leitung ihrer Bereiche. Sie sind verantwortlich für die Ausbildung in ihren Bereichen auf sämtlichen Stufen der Feuerwehr. ² Sie tun dies in enger Zusammenarbeit mit dem Kommando und dem Kader und halten sich dabei an die Vorgaben im Pflichtenheft.	Anpassung an aktuelle Situation mit zwei Bereichsleiter/innen
	Art. 6 Fourier ¹ Der Fourier besorgt insbesondere: a) Führung der Mannschaftskontrolle b) Anwesenheitskontrolle bei Übungs- und Schadendienst c) Auszahlung des Soldes	Art. 8 Fourierin, Fourier ¹ Die Fourierin bzw. der Fourier besorgt insbesondere: a) Führung der Mannschaftskontrolle; b) Anwesenheitskontrolle bei Übungs- und Schadendienst; c) Entscheid über Abmeldungen/Entschuldigungen gemäss Art. 31 der	Aus lit. c ergibt sich, dass die Entschuldigungen bei Fourier/in einzureichen ist

Entwurf revidierte Statuten	Geltendes Reglement	Entwurf revidiertes Reglement	Bemerkungen / Erläuterungen
	d) Sekretariat und Protokollführung des Feuerwehrverbandes	Statuten in Absprache mit der Kommandantin bzw. dem Kommandanten; d) Entscheid über Ordnungsbussen gemäss Art. 27 dieses Reglements; e) Auszahlung des Soldes; f) Sekretariat und Protokollführung des Feuerwehrverbandes.	
	Art. 7 Materialwart ¹ Der Materialwart besorgt insbesondere: a) Kontrolle über Korpsmaterial und persönliche Ausrüstung b) Instandhaltung des Feuerwehrmaterials und des Feuerwehrlokals inkl. Reinigung der Räume c) jährliche Inventur d) Kontrolle über die Reparaturarbeiten e) Beschaffung von Verbrauchsmaterial	Art. 9 Materialwartin, Materialwart ¹ Die Materialwartin bzw. der Materialwart besorgt insbesondere: a) Kontrolle über Korpsmaterial und persönliche Ausrüstung; b) Instandhaltung des Feuerwehrmaterials und des Feuerwehrlokals inkl. Reinigung der Räume; c) jährliche Inventur; d) Kontrolle über die Reparaturarbeiten; e) Beschaffung von Verbrauchsmaterial.	
		1.2. Stab und weitere Angehörige des Kaders	Gliederung zur besseren Übersicht
	Art. 8 Kader ¹ Das Kader setzt sich wie folgt zusammen: a) Zugführer b) Offiziere c) Gruppenführer ² Das Kader ist zur Leistung von Pikettdiensten verpflichtet.	Art. 10 Zusammensetzung, Aufgaben ¹ Zusammensetzung von Stab und Kader richten sich nach den Statuten. ² Die Aufgaben der Angehörigen des Stabs und des Kaders richten sich nach diesem Reglement sowie dem jeweiligen Pflichtenheft. ³ Die Angehörigen des Kaders sind zur Leistung von Pikettdiensten verpflichtet.	Abs. 1: Die Zusammensetzung von Stab und Kader ist in Art. 20 Abs. 2 und 3 Statuten geregelt. Daher kann der bisherige Abs. 1 gestrichen werden. Abs. 3: Für die Mitglieder des Kommandos richtet sich die Pikettdienstpflicht nach Art. 4 Abs. 3 des Betriebsreglements.

Entwurf revidierte Statuten	Geltendes Reglement	Entwurf revidiertes Reglement	Bemerkungen / Erläuterungen
	Art. 9 Zugführer ¹ Den Zugführern obliegt insbesondere: a) die Führung ihrer Züge in personeller und organisatorischer Hinsicht b) die Planung der Übungs-dienste in Zusammenarbeit mit dem Ausbildungsverantwortlichen c) die Inspektion des Materi-als ihrer Züge nach jeder Übung und jedem Schadenfall und Meldung von Mängeln an den Materialwart und den Kommandanten d) Kontrolle über die Funktionsfähigkeit ihrer Geräte und Mannschaftsausrüstungen ² Den Zugführern können besondere Aufgaben zugeteilt respektive vom Kommandanten delegiert werden.	Art. 11 Zugführerinnen, Zugführer ¹ Den Zugführerinnen und Zugführern obliegt insbesondere: a) die Führung ihrer Züge in personeller und organisatorischer Hinsicht; b) die Planung der Übungsdienste in Zusammenarbeit mit den Bereichsleitenden; c) die Inspektion des Materials ihrer Züge nach jedem Übungs- oder Schadendienst Meldung von Mängeln an die Materialwartin bzw. den Materialwart und die Kommandantin bzw. den Kommandanten; d) Kontrolle über die Funktionsfähigkeit der Geräte und Mannschaftsausrüstungen. ² Den Zugführerinnen und Zugführern können besondere Aufgaben zugeteilt respektive von der Kommandantin bzw. dem Kommandanten delegiert werden. ³ Im Schadendienst/Einsatz können Zugführerinnen und Zugführer alle Führungsfunktionen wahrnehmen.	Abs. 1: redaktionelle Anpassungen Abs. 3: Präzisierung der Funktion im Schadendienst/Einsatz; Terminologie analog zu Art. 30 Statuten
	Art. 10 Offiziere ¹ Die Offiziere unterstützen die Zugführer bei ihren Aufgaben im Zug und im Übungsdienst. Sie übernehmen die fachliche Verantwortung für bestimmte Spezialistenaufgaben und -ausbildungen. ² Im Einsatz können Offiziere alle Führungsfunktionen wahrnehmen.	Art. 12 Offizierinnen, Offiziere ¹ Die Offizierinnen und Offiziere unterstützen die Zugführerinnen und Zugführer bei ihren Aufgaben im Zug und im Übungsdienst. Sie übernehmen die fachliche Verantwortung für bestimmte Spezialistenaufgaben und -ausbildungen.	

Entwurf revidierte Statuten	Geltendes Reglement	Entwurf revidiertes Reglement	Bemerkungen / Erläuterungen
		² Den Offizierinnen und Offizieren können besondere Aufgaben zugeteilt respektive von der Kommandantin bzw. dem Kommandanten und von den Zugführerinnen und Zugführern delegiert werden. ³ Im Schadendienst/Einsatz können Offizierinnen Offiziere alle Führungsfunktionen wahrnehmen.	
	Art. 11 Gruppenführer ¹ Den Gruppenführern obliegt die Führung der zugeteilten Gruppen. Sie unterstützen Zugführer und Offiziere aktiv bei der Ausbildung.	Art. 13 Gruppenführerinnen, Gruppenführer ¹ Den Gruppenführerinnen und Gruppenführern obliegt die Führung der zugeteilten Gruppen. Sie unterstützen Zugführer und Offiziere aktiv bei der Ausbildung.	
		1.3. Fachberatung	Gliederung zur besseren Übersicht
	Art. 12 Werk- respektive Brunnenmeister ¹ Der in der betroffenen Verbandsgemeinde jeweils zuständige Werk- respektive Brunnenmeister hat sich bei Schadenfällen beim Kommandanten zu melden. ² Er instruiert die Feuerwehr über die Wasserversorgung der Gemeinde und meldet diesbezügliche Änderungen und Einschränkungen laufend dem Kommandanten.	Art. 14 Werk- respektive Brunnenmeister/innen ¹ Die bzw. der in der betroffenen Verbandsgemeinde jeweils zuständige Werk- respektive Brunnenmeisterin bzw. Werk- respektive Brunnenmeister hat sich bei Schadenfällen bei der Kommandantin bzw. dem Kommandanten zu melden. ² Sie bzw. er instruiert die Feuerwehr über die Wasserversorgung der Gemeinde und meldet diesbezügliche Änderungen und Einschränkungen laufend der Kommandantin bzw. dem Kommandanten.	

Entwurf revidierte Statuten	Geltendes Reglement	Entwurf revidiertes Reglement	Bemerkungen / Erläuterungen
	3. Besoldung des Kaders und der Mannschaft	2. Besoldung des Kaders und der Mannschaft	
	Art. 13 Fixum ¹Für die verschiedenen Funktionen innerhalb der Feuerwehr wird ein jährliches Fixum ausbezahlt: a) Kommandant: CHF 4'000; b) Vizekommandant: CHF 2'000; c) Materialwart: CHF 1'500; d) Ausbildungsverantwortlicher: CHF 1'500; e) Fourier: CHF 1'000; f) Zugführer: CHF 1'000; g) Offiziere: CHF 750; h) Gruppenführer: CHF 500; i) Pagerträger: CHF 100. ²Auf die Ausbezahlung des Fixums besteht lediglich Anspruch, wenn die Berechtigten mindestens 50% der Übungen besucht haben.	Art. 15 Fixum ¹Für die verschiedenen Funktionen innerhalb der Feuerwehr wird ein jährliches Fixum ausbezahlt. Dieses beträgt unter Vorbehalt von Absatz 2 und 3: a) Kommandant/in CHF 4'000; b) Vizekommandant/in CHF 2'000; c) Bereichsleiter/in CHF 2'000; d) Materialwart/in: CHF 1'500; e) Fourier/in CHF 1'000; f) Zugführer/in: CHF 1'000; g) Offizier/in: CHF 750; h) Gruppenführer/in: CHF 500; i) Pagerträger/in CHF 100. ²Die Entschädigungen gemäss Absatz 1 werden nicht kumuliert; davon ausgenommen ist das Fixum nach lit. i. ³Auf die Ausbezahlung des Fixums nach Absatz 1 besteht lediglich Anspruch, wenn die Berechtigten mindestens 50% der Übungen besucht haben.	
	Art. 14 Übungsdienst ¹Für jede besuchte, gemäss kantonaler Vorschrift mindestens zwei Stunden dauernde Übung und für den Besuch der Alarmübung wird folgender Sold ausbezahlt: a) Kommando und Kader: CHF 40.00	Art. 16 Übungsdienst, a) Sold ¹Für jede besuchte, gemäss kantonaler Vorschrift mindestens zwei Stunden dauernde Übung [...] wird folgender Sold ausbezahlt: a) [...] Kader: CHF 40.00 b) Mannschaft: CHF 25.00	Abs. 1: auf Alarmübungen wird seit einiger Zeit verzichtet; es wird lediglich das Funktionieren der Alarmierungsgeräte getestet. lit. a: Die Mitglieder des Kommandos sind Teil des Kaders lit. b: der Begriff ADF umfasst nicht nur

Entwurf revidierte Statuten	Geltendes Reglement	Entwurf revidiertes Reglement	Bemerkungen / Erläuterungen
	b) Angehörige der Feuerwehr (AdF): CHF 25.00 c) Zuschlag für Zusatzübungen: CHF 15.00	² Für den Besuch von zusätzlichen Übungen für besondere Funktionen oder Rettungsarten wird den Angehörigen der Feuerwehr ein Zuschlag von CHF 15.00 ausbezahlt. ³ Das Kommando legt Anzahl und Gegenstand der zusätzlichen Übungen fest.	die Mannschaft, sondern auch die Angehörigen des Kadern Abs. 2: Der Zuschlag für Zusatzübungen «passt» systematisch nicht in die Aufzählung in Abs. 1 und wird daher in einem eigenen Absatz geregelt. Zusätzliche Übungen dieser Bestimmung bestehen derzeit für Maschinenführende, Atemschutz und Wasserrettung. Abs. 3: Das Kommando wird ermächtigt und verpflichtet, die zusätzlichen Übungen festzulegen. Dies dient der Transparenz und Rechtssicherheit.
	Art. 14 Übungsdienst ² Pro besuchte Übung/Zusatzübung gemäss Jahresübungsplan wird eine Prämie von CHF 20.00 ausbezahlt. ³ Die Alarmübung und der kantonale Weiterbildungstag zählen nicht als prämienerbachtigte Übungen. ⁴ Unentschuldigte Absenzen führen zum Verlust der gesamten Jahresprämie. ⁵ Die Prämien werden wie folgt ausgerichtet: Übungsbesuche Auszahlung 100%–85% 100% 84%–75%: 50%	Art. 17 Übungsdienst, b) Prämie ¹ Pro besuchte Übung/Zusatzübung gemäss Jahresübungsplan wird den Angehörigen der Feuerwehr unter Vorbehalt von Absatz 3 und 4 eine Prämie von CHF 20.00 ausbezahlt. ² [...] Der kantonale Weiterbildungstag zählt nicht als prämienerbachtigte Übung. ³ Die Prämien werden [...] wie folgt ausgerichtet: Anteil besuchte Übungen Prämienhöhe a) 85% - 100 % der Übungen 100%; b) 75% - 84 % der Übungen 50%; c) weniger als 75% der Übungen 0%. ⁴ Unentschuldigte Absenzen führen zum Verlust der gesamten Jahresprämie.	Aufteilung zur besseren Lesbarkeit/Verständlichkeit Vgl. Bemerkung oben zu Art. 16 Abs. 1 zur Alarmübung

Entwurf revidierte Statuten	Geltendes Reglement	Entwurf revidiertes Reglement	Bemerkungen / Erläuterungen
	Art. 15 Pikettdienst ¹ Die Leistung eines eintägigen Feuerwehrpikettdienstes einschliesslich des vorangehenden Abends und des folgenden Morgens wird mit CHF 90.00 entschädigt. Für jeden weiteren Tag beträgt die Entschädigung zusätzlich CHF 90.00. ² Für die Bewegung eines Feuerwehrfahrzeuges während des Pikettdienstes wird zusätzlich eine Pauschal-Entschädigung von CHF 25.00 ausbezahlt.	Art. 18 Pikettdienst ¹ Die Leistung von Pikettdienst wird pauschal mit CHF 90.00 pro Tag entschädigt. ² Ein eintägiger Pikettdienst umfasst den vorangehenden Abend und den folgenden Morgen. ³ Für das Bewegen eines Feuerwehrfahrzeuges während des Pikettdienstes wird zusätzlich eine Pauschal-Entschädigung von CHF 25.00 ausbezahlt.	
		Art. 19 Bewegungsfahrten, Kontrollen Für angeordnete Bewegungsfahrten und Kontrollen von Einsatzfahrzeugen ausserhalb des Pikettdienstes wird eine Pauschale von CHF 80.00 ausbezahlt.	
	Art. 16 Ernstfall ¹ Bei einem Ernstfalleinsatz und für aussergewöhnlichen Dienst in der Gemeinde sowie für auswärtige Hilfeleistungen wird für die Ersteinsatzstunde ein Sold von CHF 40.00 ausbezahlt, für jede weitere Stunde CHF 25.00. ² Ein entstandener Lohnausfall wird unter Anrechnung des Soldes erstattet.	Art. 20 Schadendienst/Einsatz ¹ Bei einem Schadendienst/Einsatz [...] wird den Angehörigen der Feuerwehr folgender Sold ausbezahlt: a) für die erste Stunde: CHF 40.00; b) für jede weitere Stunde: CHF 25.00. ² Soweit die Gebäudeversicherung Graubünden abweichende Entschädigungen vorgibt, gehen diese den Ansätzen von Absatz 1 vor.	Titel: Terminologie analog zu Art. 30 Statutenentwurf Abs. 1: auswärtige Hilfeleistungen gelten ebenfalls als Einsatz bzw. Schadendienst; ausserordentliche Dienste werden neu in Art. 21 geregelt. Abs. 2: In der Regel führt der Schadendienst zu keinem Lohnausfall, so dass auf eine entsprechende Regelung eigentlich verzichtet werden kann: - In privatrechtlichen Arbeitsverhältnissen gilt für Feuerwehreinsätze eine gesetzliche Lohnfortzahlungspflicht (vgl. Art. 324a Abs. 1 OR), sofern das Arbeitsverhältnis mehr als drei Monate gedauert hat oder für mehr als drei Monate eingegangen ist. Keine Lohnfortzahlung gibt es nur bei Anstellungen

Entwurf revidierte Statuten	Geltendes Reglement	Entwurf revidiertes Reglement	Bemerkungen / Erläuterungen
			von weniger als drei Monaten (sowie für Selbstständigerwerbende). Auch bei öffentlich-rechtlichen Anstellungen besteht in der Regel eine Lohnfortzahlungspflicht. - Die Lohnfortzahlung erfolgt während einer beschränkten Zeit (Abs. 2 OR), die im ersten Dienstjahr drei Wochen, danach angemessen länger beträgt. Bei Feuerwehrdiensten führt dies nur dann zu einem Lohnausfall, im gleichen Jahr noch weitere Verhinderungen an der Arbeitsleistung (wie Krankheit, Unfall) zu einer Lohnfortzahlung nach Art. 324a OR geführt haben. - Eine Anrechnung des Soldes wird in der Lehre abgelehnt. Falls aufgrund der möglichen Lücken an der Regelung festgehalten werden sollte, so wäre die Bestimmung redaktionell anzupassen und wohl die Zuständigkeit des Verbandsvorstands vorgesehen werden. Die Bestimmung könnte wie folgt lauten: ² Ein effektiver Lohnausfall wird auf Gesuch der/des ADF erstattet. Der Entscheid obliegt dem Verbandsvorstand auf Antrag des Kommandos. Abs. 3: Wenn die «GVG-Entschädigung» höher ist als die Ansätze nach Abs. 1, ist die Bestimmung unproblematisch. Tiefere Entschädigungen stehen in einem gewissen Spannungsverhältnis zu Vertrauensprinzip.

Entwurf revidierte Statuten	Geltendes Reglement	Entwurf revidiertes Reglement	Bemerkungen / Erläuterungen
		Art. 21 Dienste ausserhalb Schadenwehr ¹ Dienste ausserhalb der Schadenwehr sind freiwillig. Eine allfällige Entschädigung wird durch die ersuchende Organisation ausgerichtet.	
	Art. 17 Kurse, Ausbildung und Sitzungen ¹ Kurse und Tagungen an arbeitsfreien Wochenenden werden mit CHF 25.00 pro Stunde nach effektivem Aufwand vergütet, max. jedoch mit CHF 300.00 pro Tag. ² Für Kurse und Tagungen an Arbeitstagen entspricht der Tagesansatz dem ausgewiesenen Lohnausfall, max. jedoch CHF 300.00. ³ Für Vorstandssitzungen sowie für Offiziers-, Kader- und Bezirksrapporte wird den AdF eine Entschädigung von CHF 60.00 pro Sitzung ausgerichtet.	Art. 22 Kurse [...] ¹ Kurse und Tagungen [...] werden pauschal wie folgt entschädigt: a) bis 4 Stunden CHF 150.00; b) mehr als 4 Stunden CHF 300.00. ² In der Pauschale sind sämtliche Spesen sowie allenfalls der Lohnausfall enthalten. ³ Allfällige Kurskosten werden von der Feuerwehr übernommen.	Kurse und Tagungen zur Weiterbildung sollen künftig pauschal entschädigt werden, um die Abrechnung zu vereinfachen. Die vorgeschlagenen Ansätze halten die Vorgaben der GVG ein. Auf eine Unterscheidung zwischen Arbeitstagen und arbeitsfreien Wochenenden wird verzichtet, da arbeitsfreie Tage sind nicht zwingend am Wochenende sind bzw. das Wochenende nicht zwingend arbeitsfrei ist. Abs. 2 und 3 dienen der Klarheit. Die Formulierung orientiert sich an jener der Gemeinde Bonaduz.
		Art. 23 [...] Sitzungen Für Vorstandssitzungen sowie für Offiziers-, Kader- und Bezirksrapporte wird den Angehörigen der Feuerwehr eine Entschädigung von CHF 60.00 pro Sitzung ausgerichtet.	Aus Gründen der Lesbarkeit wird die Entschädigung der Sitzungen in einem separaten Artikel geregelt.
Art. 25 Allgemeine Dienstvorschriften Das Betriebs-, Entschädigungs- und Bussenreglement regelt die allgemeinen Dienstvorschriften sowie weitere Pflichten der Angehörigen der Feuerwehr.		3. Allgemeine Dienstvorschriften	Regelung erfolgt gem. Art. 25 Statutenentwurf neu im Reglement; sie orientiert sich an Art. 30 - 35 bisherige Statuten.

Entwurf revidierte Statuten	Geltendes Reglement	Entwurf revidiertes Reglement	Bemerkungen / Erläuterungen
Art. 30 Allgemeine Dienstvorschriften ² Allgemeine Dienstvorschriften: a) diszipliniertes Verhalten b) pünktliches Erscheinen an Übungen und möglichst rasches Eintreffen bei Schadenfällen c) sofortige und genaue Ausführung der Befehle und Anordnungen der Vorgesetzten d) schonende Behandlung von Feuerwehrmaterial und Eigentum Dritter Art. 32 Verbote ¹ Verboten ist: a) das Entfernen von Gegenständen ohne ausdrücklichen Befehl des örtlichen Einsatzleiters b) das Verlassen angewiesener Posten, ausser im Notfall c) Rauchen und Alkoholgenuss während des Dienstes d) Tragen der Uniform ohne Aufgebot oder Bewilligung des Kommandanten e) Benützen von Feuerwehrmaterial für feuerwehrfremde Zwecke ohne schriftliche Zustimmung des Kommandanten Art. 33 Wegweisung ¹ Die Offiziere sind befugt, Feuerwehrleute, die sich an Übungs- oder Schadenplätzen ungebührlich verhalten, unter sofortiger Verzeigung beim Kommandanten von dort wegzuweisen.		Art. 24 Verhaltensvorschriften ¹ Die Angehörigen der Feuerwehr: a) verhalten sich diszipliniert; b) erscheinen pünktlich zu Übungen und weiteren angeordneten Diensten; c) treffen bei Alarmierung möglichst rasch ein; d) führen Befehle und Anordnungen der Vorgesetzten sofort und genau aus; e) behandeln Feuerwehrmaterial und Eigentum Dritter schonend. ² Während Übungs- und Schadendiensten ist verboten: a) Gegenstände ohne ausdrücklichen Befehl der örtlichen Einsatzleitung zu entfernen; b) den angewiesenen Posten ausserhalb eines Notfalls zu verlassen; c) zu rauchen, Alkohol zu trinken oder andere Suchtmittel zusichzunehmen; d) Uniform ohne Aufgebot oder Bewilligung der Kommandantin bzw. des Kommandanten zu tragen; e) Feuerwehrmaterial ohne schriftliche Zustimmung der Kommandantin bzw. des Kommandanten für feuerwehrfremde Zwecke zu benützen. ³ Mitglieder des Kommandos, Zugführerinnen und Zugführer sowie Offizierinnen und Offiziere sind befugt, Angehörige der Feuerwehr, die sich an Übungs- oder Schadenplätzen ungebührlich verhalten, von dort wegzuweisen. Sie teilen	vgl. Art. 30 Abs. 2, Art. 32 und Art. 33 der bisherigen Statuten

Entwurf revidierte Statuten	Geltendes Reglement	Entwurf revidiertes Reglement	Bemerkungen / Erläuterungen
		dies unverzüglich der Kommandantin bzw. dem Kommandanten mit.	
Art. 31 Pflichten des Kaders ¹ Das Kader hat sich im Falle längerer Abwesenheit vor der Abreise beim Kommandanten abzumelden.		Art. 25 Pflichten des Kaders ¹ Angehörige des Kaders haben sich im Falle einer Abwesenheit von mehr als einer Woche vor der Abreise bei der Kommandantin bzw. dem Kommandanten abzumelden.	vgl. Art. 31 der bisherigen Statuten Dauer wird analog zur bisherigen Praxis festgelegt, um Klarheit zu schaffen.
Art. 35 Korpsmaterial ¹ Das Feuerwehrmaterial wird nach Anordnung des Kommandanten zweckmässig untergebracht und gewartet.		Art. 26 Korpsmaterial ¹ Das Feuerwehrmaterial wird nach Anordnung der Kommandantin bzw. des Kommandanten zweckmässig untergebracht und gewartet.	vgl. Art. 35 der bisherigen Statuten
	3. Disziplinar massnahmen	4. Disziplinar massnahmen	
Art. 32 Disziplinar massnahmen ¹ Angehörige der Feuerwehr, die gegen Vorschriften gemäss diesen Statuten oder gestützt darauf erlassene Reglemente verstossen, können mit Verweis oder Disziplinarbussen bis CHF 500 bestraft werden. Der oder dem Betroffenen ist vorgängig Gelegenheit zur Stellungnahme einzuräumen. ² Unentschuldigtes Fernbleiben, Verspätungen und zu frühes Abtreten bei Übungen und Kursen können mit Ordnungsbussen bis CHF 250.00 bestraft werden. ³ Die Höhe der Ordnungsbussen, die Zuständigkeit sowie weitere Einzelheiten	Art. 18 Ordnungsbussen ¹ Ordnungsbussen gemäss Art. 42 der Statuten des Feuerwehrverbandes sind durch das Kommando wie folgt zu bemessen: ² Unentschuldigtes Fernbleiben, Verspätungen und zu frühes Abtreten bei Übungen und Kursen werden nach einmaliger Verwarnung mit einer Ordnungsbusse von CHF 100.00 bestraft ³ Absichtliche oder grobfahrlässige Beschädigung der persönlichen Ausrüstung, von Maschinen, Geräten und anderem Korpsmaterial wird mit einer Ordnungsbusse von CHF 150.00 bestraft	Art. 27 Ordnungsbussen ¹ Unentschuldigtes Fernbleiben, Verspätungen und zu frühes Abtreten bei Übungen und Kursen werden vom zuständigen Mitglied des Kommandos nach einmaliger Verwarnung mit einer Ordnungsbusse von CHF 100.00 pro Fall bestraft.	Bestimmung setzt Art. 32 Abs. 2 und 3 Statuten-Entwurf um Von einer Erhöhung bei wiederholten Verstössen wird abgesehen. Wiederholte Verstösse können zudem den Verlust der Prämie (Art. 17 Betriebsreglement), das Zahlen der Ersatzabgabe (Art. 33 Statuten) oder den Ausschluss vom Feuerwehrdienst (Art. 34 Statuten) zur Folge haben. Ordnungsbussen können für geringfügige Verstösse ausgesprochen werden, die einfach festgestellt werden können bzw. offenkundig sind. Die bisherigen Ordnungsbussen nach Abs. 3 und 4 sind in Art. 32 Abs. 2 Statuten nicht er-

Entwurf revidierte Statuten	Geltendes Reglement	Entwurf revidiertes Reglement	Bemerkungen / Erläuterungen
werden im Betriebs-, Entschädigungs- und Bussenreglement geregelt.	⁴ Ungebührliches Verhalten gegenüber Kommando, Kader oder Kameraden wird mit einer Ordnungsbusse von CHF 250.00 bestraft		wähnt und setzen in der Regel Abklärungen bzw. die Wahrung des rechtlichen Gehörs voraus. Sie sind daher mit Verweis oder einer Disziplinarbusse nach Art. 32 Abs. 1 Statuten zu ahnden.
Art. 9 Aufgaben und Befugnisse ² Ihm [Verbandsvorstand] stehen insbesondere folgende Befugnisse zu: Ausübung der Disziplinargewalt, soweit diese nicht delegiert ist;	Art. 19 Disziplinarbussen ¹ Über Disziplinarbussen gemäss Art. 42 der Statuten entscheidet der Verbandsvorstand auf Antrag des Kommandos. Die Höhe der Busse richtet sich nach der Schwere des Falles.	Art. 28 Verweis, Disziplinarbussen ¹ Das Kommando kann mit Verweis oder einer Disziplinarbusse bis CHF 250 ahnden: a) ungebührliches Verhalten gegenüber Kommando, Kader oder Kameradinnen bzw. Kameraden; b) absichtliche oder grobfahrlässige Beschädigung der persönlichen Ausrüstung, von Maschinen, Geräten und anderem Korpsmaterial bei geringer Schadenshöhe; c) andere leichte Verstösse gegen die Dienstvorschriften und Dienstpflichten. ² Bei schweren oder wiederholten Verstössen entscheidet der Verbandsvorstand auf Antrag des Kommandos über Disziplinarbussen. Die Höhe der Busse richtet sich nach der Schwere des Falles.	
		5. Schluss- und Übergangsbestimmungen	
		Art. 29 Inkrafttreten ¹ Dieses Reglement tritt auf den 1. Januar 2027 in Kraft.	Das bisherige Betriebs-, Bussen- und Entschädigungsreglement wird mit den Statuten aufgehoben, da es von den Mitgliedgemeinden erlassen wurde.